

## Stiftungsurkunde

# SPORTMUSEUM SCHWEIZ

mit Sitz in Basel

### Artikel 1

#### Name, Sitz

Unter dem Namen „Sportmuseum Schweiz“ besteht mit Sitz in Basel eine Stiftung im Sinne der Artikel 80 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Artikel 2

#### Zweck

Zweck der Stiftung ist das systematische Sammeln und Vermitteln im Bereich der Sportkultur.

### Artikel 3

#### Vermögen

<sup>1</sup> Die Stifter übergaben bei der Gründung der Stiftung als Stiftungsvermögen das gesamte von der Kommission des Schweizerischen Turn- und Sportmuseums in Basel bis dahin gesammelte Museumsgut im damaligen Schätzwert von rund CHF 250'000. Gemäss Status per 1. Januar 1977 hat sich das Stiftungsvermögen erhöht auf CHF 2'500'000. Zusätzlich widmete damals der Schweizerische Landesverband für Leibesübungen (heute: Swiss Olympic) dem Stiftungszweck ein Kapital von CHF 20'000.

<sup>2</sup> Das Sportmuseum nutzt Kooperationen mit Netzwerken und Institutionen zur Erreichung des Stiftungszwecks. Der Betrieb wird finanziert und das Stiftungsvermögen geäufnet durch regelmässige oder projektbezogene Zuwendungen von privaten und öffentlichen Institutionen oder Personen. Insbesondere können dazu zählen:

- Swiss Olympic,
- der Bund,
- Kantone (darunter namentlich der Kanton Basel-Stadt, durch das Zurverfügungstellen der Liegenschaft an der Missionsstrasse 28 zu Vorzugskonditionen),
- Sportverbände, Sportvereine und Sportveranstalter,
- Museen und andere Bildungsinstitutionen,
- Sponsoren, Stiftungen und Mäzene.

<sup>3</sup> Weitere Mittel erwirtschaftet das Sportmuseum durch Einnahmen im Zusammenhang mit den eigenen Tätigkeiten.

### Artikel 4

#### Organe

<sup>1</sup> Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Dieser besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Jene Institutionen und Personen, die den Betrieb des Museums tragen, sind, sofern sie dies wünschen, im Stiftungsrat entsprechend ihrem Engagement vertreten. Die Ernennung weiterer Mitglieder erfolgt durch Ko-optation.

<sup>2</sup> Ausführendes Organ der Stiftung ist die durch den Stiftungsrat ernannte Geschäftsleitung.

## **Artikel 5**

### **Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt alljährlich eine Revisionsstelle im Sinne von Artikel 83a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **Artikel 6**

### **Leitbild**

Tätigkeit und Organisation der Stiftung richten sich nach einem vom Stiftungsrat verabschiedeten Leitbild.

## **Artikel 7**

### **Geschäftsjahr**

<sup>1</sup> Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsleitung hat dem Stiftungsrat binnen vier Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen.

<sup>2</sup> Nach Genehmigung durch den Stiftungsrat sind Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung zusammen mit dem Bericht der Revisionsstelle an die Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.

## **Artikel 8**

### **Dauer, Auflösung**

Die Dauer der Stiftung ist unbeschränkt. Sollte wegen Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks die Stiftung aufgehoben werden, so fällt das Stiftungsvermögen an den Schweizer Sport, repräsentiert durch Swiss Olympic.

## **Artikel 9**

### **Änderungen**

Änderungen dieser Stiftungsurkunde können durch den Stiftungsrat bei Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder unter Wahrung des Stiftungszweckes und unter Vorbehalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit beschlossen werden.